



Persönliches Budget in Nordrhein-Westfalen.

Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Mehr Selbstbestimmung durch das Persönliche Budget.



Menschen mit Behinderung haben heute in Nordrhein-Westfalen die Wahl: Wollen Sie die Ihnen zustehenden Leistungen als Sach- oder Dienstleistung in Anspruch nehmen oder wollen Sie die Möglichkeiten des Persönlichen Budgets für sich nutzen.

Mit der vorliegenden Broschüre „Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Persönlichen Budget in Nordrhein-Westfalen“ wollen wir Ihnen eine Hilfestellung für diese Entscheidung geben. Niemand als die Menschen mit Behinderung selbst wissen besser, welche Hilfe für sie selbst jeweils tatsächlich am besten passt. Denn mit der Auszahlung eines Geldbetrages können Sie selbst entscheiden, welche erforderlichen Hilfen Sie wann und wo in Anspruch nehmen möchten. Aber mehr Entscheidungsfreiheit bedeutet zugleich auch neue Verantwortung für die eigene Lebensgestaltung.

Das Persönliche Budget ist keine neue Sozialleistung. Es ist ein zusätzliches Angebot zur Form der Leistungsgewährung. Wichtig bleibt: Jeder Betroffene kann sich völlig frei entscheiden, ob er es nutzen möchte oder auch nicht.

Die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen weiter zu stärken, bleibt eine zentrale Aufgabe für die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen und für mich ganz persönlich.

Unser Ziel bleibt dabei auch, das Persönliche Budget mit einer Reihe von Maßnahmen zu stärken. So werden wir die rechtlichen Regelungen zum Persönlichen Budget prüfen, die Beratungsinfrastruktur ausbauen und die Barrieren in den Köpfen abbauen. Mich würde es freuen, wenn Sie das Angebot des Persönlichen Budgets schon heute überzeugt.

A handwritten signature in black ink that reads "Guntram Schneider". The signature is written in a cursive, flowing style.

Guntram Schneider

Minister für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Was ist ein Persönliches Budget?	6
Was ist ein trägerübergreifendes Persönliches Budget?	6
Wer erhält das Persönliche Budget?	7
Welche Leistungen umfasst das Persönliche Budget?	7
Welche Vorteile bringt das Persönliche Budget?	8
Ist das Persönliche Budget auch mit Risiken verbunden?	9
Kann das Persönliche Budget wieder gekündigt werden?	9
Für welchen Personenkreis ist das Persönliche Budget zu empfehlen?	10
Welche Bedeutung hat der Rechtsanspruch für den Budgetberechtigten? ..	10
Wie verläuft das Antragsverfahren zum Persönlichen Budget?	11
Gibt es Beratung und Unterstützung?	12
Was macht die Budgetassistenz?	13
Was ist bei der Einstellung von Hilfskräften zu beachten?	13
Wo sind die gesetzlichen Grundlagen festgelegt?	13
Adressen	
Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen	14
Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen	17
Internetseiten zum Persönlichen Budget	19
Reha-Servicestellen in Nordrhein-Westfalen	20

Was ist ein Persönliches Budget?

Das Persönliche Budget ermöglicht Menschen mit Behinderung, ihren individuellen Hilfebedarf eigenständig zu organisieren. Statt der ihnen zustehenden Sach- oder Dienstleistungen zur Teilhabe erhalten sie von den Rehabilitationsträgern eine Geldsumme. Sie können dann selbst entscheiden, welchen Dienst oder welche Person sie in Anspruch nehmen. Das Persönliche Budget bedeutet also nicht mehr oder weniger staatliche Hilfe, sondern es gewährt Menschen mit Behinderung mehr Selbstbestimmung.

Was ist ein trägerübergreifendes Persönliches Budget?

Viele Menschen mit Behinderung erhalten Leistungen von mehreren Rehabilitationsträgern. In diesem Fall setzt sich das Persönliche Budget aus Geldleistungen der verschiedenen Träger zusammen. Um für den behinderten Menschen das Verfahren zu vereinfachen, erhält er die unterschiedlichen Teilhabeleistungen durch einen Rehabilitationsträger seiner Wahl als trägerübergreifendes Persönliches Budget aus einer Hand.

Der behinderte Mensch kann selbst entscheiden, an welchen Leistungsträger er sich wendet, um das Persönliche Budget zu beantragen. Dieser Träger handelt in Vertretung der anderen Rehabilitationsträger, indem er das Bewilligungsverfahren durchführt und gegebenenfalls die Bewilligung ausspricht. Er ist damit auch Adressat für Widerspruch und Klage. Der leistungsberechtigte behinderte Mensch kann also alle Angelegenheiten zum Persönlichen Budget mit einem der verschiedenen Rehabilitationsträger klären.

Das Persönliche Budget wird selbstverständlich auch dann gewährt, wenn nur ein Rehabilitationsträger zur Leistung verpflichtet ist.

Mögliche Rehabilitationsträger sind:

- die Bundesagentur für Arbeit,
- der gesetzliche Rentenversicherungsträger,

- die gesetzlichen Krankenkassen,
- die Unfallversicherungsträger,
- die Träger der Sozialhilfe,
- die Integrationsämter,
- die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie
- die Versorgungsverwaltung (z. B. Kriegsopferversorgung und -fürsorge).

Wer erhält das Persönliche Budget?

Budgetberechtigt sind behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen, die einen Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe und Rehabilitation haben. Eine Behinderung liegt dann vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben beeinträchtigt ist.

Welche Leistungen umfasst das Persönliche Budget?

Das Persönliche Budget wird in Form eines monatlichen Geldbetrags, in Ausnahmefällen auch durch Gutscheine erbracht.

Die Höhe der finanziellen Leistung wird für jeden Hilfebedürftigen individuell ermittelt, es wird kein Pauschalbetrag gewährt. Denn das Persönliche Budget soll als alternative Leistungsform weiterhin eine umfassende Versorgung des Betroffenen gewährleisten, ohne jedoch den für die Sachleistung erforderlichen Betrag zu übersteigen.

Das Persönliche Budget dient der Finanzierung des alltäglichen und regelmäßig wiederkehrenden Bedarfs aus stationärer, ambulanter und offener Hilfe. Es darf nur zu diesem Zweck verwendet werden. Budgetfähig sind alle Teilhabeleistungen, die der Mensch mit Behinderung selbst organisieren kann, mit Ausnahme einmaliger Hilfen.

Typische Budgetleistungen auf dem Gebiet der Teilhabe und Rehabilitation sind:

■ **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

Beispiele: Hilfsmittel, Sprach- und Beschäftigungstherapie, Besuch einer Fördergruppe, Heilbehandlungen, häusliche Kranken- und Behandlungspflege

■ **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Beispiele: pädagogische Förderung, Teilnahme an Bildungsangeboten

■ **andere ergänzende Leistungen**

Beispiele: Haushaltsführung, Beratung und Begleitung bei der Selbstversorgung, Mobilitätshilfen und Fahrtkosten, Assistenz

■ **Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**

Beispiele: Freizeitgestaltung, Förderung und Vermittlung von sozialen Beziehungen, Kommunikationshilfen, Beschaffung von Informationen

Welche Vorteile bringt das Persönliche Budget?

Das Persönliche Budget eröffnet Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, selbst zu bestimmen, welche Dienste sie zu welchem Zeitpunkt brauchen und von wem sie diese erhalten möchten. Unter bestimmten Umständen können dies auch Dienste im Ausland sein.

Das Persönliche Budget soll den Entscheidungsspielraum von Menschen mit Behinderung erweitern und ihnen ein weitestgehend selbstständiges und selbstbestimmtes Leben ermöglichen.

Die persönliche Einbindung und die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse soll eine für den behinderten Menschen optimale, auf ihn abgestimmte Unterstützung gewährleisten, wie sie die Sachhilfe oftmals nicht erzielen kann. Um dem Betroffenen die größtmögliche Flexibilität in seiner Versorgung zu bieten, ist jederzeit eine Kombination aus Sach- und Geldleistung möglich.

Ist das Persönliche Budget auch mit Risiken verbunden?

Das Persönliche Budget bedeutet für den Betroffenen mehr Entscheidungsfreiheit, aber auch eine neue Verantwortung. Verpflichtungen bestehen nicht nur gegenüber dem Rehabilitationsträger in Form von Mitteilungs-, Auskunfts- und Rechenschaftspflichten, sondern auch im Verhältnis zum Leistungserbringer, zum Beispiel eine Haushaltshilfe.

Der Budgetberechtigte tritt direkt mit dem Dienstleister seiner Wahl in Kontakt und vereinbart Leistungen, ohne dass der Rehabilitationsträger beteiligt ist. Bei Streitigkeiten, zum Beispiel wegen mangelhafter Leistungserbringung oder Zahlungsansprüchen, muss sich der Budgetberechtigte, wie ein Nichtbehinderter, direkt mit dem Vertragspartner auseinandersetzen. Dies geschieht im Rahmen der allgemeingültigen Rechtsordnung, wobei der behinderte Mensch – ebenso wie jeder andere – Schutz in der bestehenden Rechtsordnung findet.

Kann das Persönliche Budget wieder gekündigt werden?

Oftmals sind für den behinderten Menschen die mit dem Persönlichen Budget verbundenen Konsequenzen nicht genau abschätzbar. Daher besteht die Möglichkeit, die Vereinbarung über das Persönliche Budget zu kündigen und wieder auf Sachleistung umzustellen.

Für welchen Personenkreis ist das Persönliche Budget zu empfehlen?

Das Persönliche Budget kommt für jeden behinderten Menschen infrage, unabhängig von der Schwere seiner Behinderung. Neben der ambulanten Versorgung sollen auch stationäre und offene Hilfen erbracht werden können. Damit besteht für jeden die Möglichkeit, zumindest einzelne Leistungen als Budget in Anspruch zu nehmen.

Um die Qualität der in Anspruch genommenen Teilhabeleistungen weiterhin zu gewährleisten, muss der behinderte Mensch jedoch Experte in eigener Sache werden. Das bedeutet einen hohen persönlichen Einsatz und zeitlichen Aufwand.

Welche Bedeutung hat der Rechtsanspruch für den Budgetberechtigten?

Seit dem 1. Januar 2008 besteht ein Rechtsanspruch auf Leistungen in Form des Persönlichen Budgets. Es handelt sich somit nicht mehr um eine Kann-, sondern um eine Pflichtleistung der Verwaltung, soweit es die Leistungsform betrifft. Der zuständige Rehabilitationsträger muss einen Antrag auf Persönliches Budget in vollem Umfang bewilligen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Im Falle von Untätigkeit oder Anspruchsversagung seitens der Behörde steht dem Budgetberechtigten das Widerspruchsverfahren sowie der Klageweg nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) offen.

Wie verläuft das Antragsverfahren zum Persönlichen Budget?

1. Schritt

Voraussetzung für die Bewilligung des Persönlichen Budgets ist die Antragstellung. Das Persönliche Budget als besondere Ausführungsart der Hilfeleistung wird nur auf Wunsch des Budgetberechtigten erbracht. Der Antrag kann durch den Budgetberechtigten selbst oder durch dessen gesetzlichen Vertreter bei einem der verschiedenen Rehabilitationsträger oder den gemeinsamen Servicestellen eingereicht werden. Diese Einrichtungen nehmen dann mit dem/den zuständigen Leistungsträger/-n Kontakt auf.

2. Schritt

Der zuständige Leistungsträger prüft in zwei Schritten,

- ob überhaupt ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe nach den derzeit bestehenden Leistungsgesetzen besteht und
- ob dieser als Geldleistung oder durch Gutscheine erbracht werden kann.

Besteht ein Anspruch, erfolgt die Bedarfsermittlung durch den Leistungsträger. Sie soll im Abstand von mindestens zwei Jahren wiederholt werden.

Bei Beteiligung mehrerer Leistungsträger übernimmt der zuerst kontaktierte Rehabilitationsträger die Verfahrensdurchführung. Er bittet die anderen Leistungsträger um eine Stellungnahme innerhalb von vierzehn Tagen.

Nach erfolgreicher interner Abstimmung zwischen den verschiedenen Rehabilitationsträgern wird der Bedarf gemeinsam mit dem Budgetberechtigten geklärt. Dies geschieht in einem persönlichen Gespräch, zu dem der behinderte Mensch auch eine Person seines Vertrauens hinzuziehen kann. In dem Gespräch wird ermittelt, welche Hilfe benötigt wird, welche Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets erbracht werden können und welche Kosten voraussichtlich entstehen werden.

3. Schritt

Sobald der Bedarf festgestellt ist, schließen der beauftragte Rehabilitationsträger und der Budgetberechtigte einen für beide Seiten rechtlich bindenden Vertrag. Diese sogenannte Zielvereinbarung ist Grundlage des Bewilligungsbescheids. Sie beinhaltet die Einzelheiten zum individuellen Förder- und Leistungsplan, Regelungen zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Leistung und Maßstäbe für die Qualitätssicherung der Leistungen.

4. Schritt

Auf dieser Grundlage wird das Persönliche Budget als monatliche Geldleistung im Voraus auf das Konto des Berechtigten ausgezahlt. Mit der Auszahlung gilt der Anspruch gegenüber den Leistungsträgern als erfüllt und der Bedarf als gedeckt. Nachzahlungen bzw. Nachforderungen erfolgen dann in der Regel nicht mehr, in Ausnahmefällen können die Zahlungen jedoch korrigiert werden. Zur Sicherung der optimalen Versorgung soll der Bedarf in einem zweijährigen Turnus neu ermittelt werden.

Gibt es Beratung und Unterstützung?

Um Menschen mit Behinderung den Zugang zum Persönlichen Budget zu erleichtern, bieten gemeinsame örtliche Servicestellen der verschiedenen Rehabilitationsträger Informationen und Beratung an. Ziel ist es, dem Budgetberechtigten die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit dem Persönlichen Budget zu vermitteln. Diese Beratung und Unterstützung durch die Servicestellen ist kostenfrei.

Darüber hinaus steht den Budgetberechtigten das Unterstützungsangebot von Verbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen zur Verfügung. Es umfasst unter anderem Informationen und Schulungen, aber auch die Übernahme der Budgetassistenz.

Was macht die Budgetassistenz?

Die Verwaltung und Verwendung des Persönlichen Budgets sowie die Organisation der Teilhabeleistungen sind für den behinderten Menschen mit gewissen Anforderungen an sich selbst verbunden. Damit alle Menschen, unabhängig von der Art und Schwere der Beeinträchtigung, das Persönliche Budget in Anspruch nehmen können, kann sich der Budgetberechtigte durch eine Budgetassistenz unterstützen lassen. Der behinderte Mensch entscheidet selbst, wer die Budgetassistenz übernehmen soll. Dies können beispielsweise Familienangehörige, Freunde, Betreuer, aber auch Steuerberater oder Notare sein. Die Assistenzleistungen müssen aus dem Persönlichen Budget bezahlt werden.

Was ist bei der Einstellung von Hilfskräften zu beachten?

Die im Rahmen des Persönlichen Budgets eingestellten Personen stehen in einem Beschäftigungsverhältnis zum behinderten Menschen, der hierbei als Arbeitgeber fungiert.

Die angestellten Hilfskräfte sind grundsätzlich steuer- und versicherungspflichtig und daher bei der Krankenkasse und dem Finanzamt bzw. bei der Minijob-Zentrale der Knappschaft-Bahn-See (Servicecenter: 0 18 01/20 05 04) zu melden.

Wo sind die gesetzlichen Grundlagen festgelegt?

Die gesetzlichen Grundlagen des Persönlichen Budgets mit dessen inhaltlichen Vorgaben und Regelungen über das Verwaltungsverfahren sind in §§ 17 ff. SGB IX, 159 Abs. 5 SGB IX, § 57 SGB XII, § 61 SGB XII sowie der Budgetverordnung (BudgetVO) festgelegt.

Adressen

Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen

- **Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter (fab e.V.)**
Kölnische Straße 99
34119 Kassel
Telefon: 05 61/7 28 85-0
Fax: 05 61/7 28 85-29
E-Mail: uwe.frevert@fab-kassel.de
www.fab-kassel.de/budget.html
<http://www.fab-kassel.de/assistenz.html>

- **Bundesarbeitsgemeinschaft für Unterstützte Beschäftigung e.V.**
Schulterblatt 36
20357 Hamburg
Telefon: 0 40/4 32 53 12-3
Fax: 0 40/4 32 53 12-5
E-Mail: info@bag-ub.de
www.bag-ub.de

- **Paritätisches Kompetenzzentrum Persönliches Budget DPWV
Gesamtverband e.V.**
Oranienburger Straße 13–14
10178 Berlin
Telefon: 030/24636-347
Fax: 030/24636-110
E-Mail: budget@paritaet.org
www.budget.paritaet.org

■ **Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation**

Solmsstraße 18
60486 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/60 50 18-0
Fax: 0 69/60 50 18-29
E-Mail: info@BAR-Frankfurt.de
www.bar-frankfurt.de

■ **Forum selbstbestimmte Assistenz behinderter Menschen e.V.**

Nelkenweg 5
74673 Muldingen-Hollenbach
Telefon: 07938/515
Fax: 03222/3 783 563
E-Mail: info@forsea.de
www.forsea.de
www.forsea.de/projekte/persoenliches_budget.shtml

Herausgeber des Handbuchs „Das Persönliche Budget
– Ein Handbuch für Leistungsberechtigte“

■ **Interessenvertretung selbstbestimmtes Leben in Deutschland e.V.**

Bundesgeschäftsstelle
Krantorweg 1
13503 Berlin
Telefon: 030/4057 1409
Fax: 030/4057 3685
E-Mail: info@isl-ev.de
www.isl-ev.de

Bundesweites Beratungstelefon zum Persönlichen Budget
01805/47 47 12 (14 ct./Minute)

■ **Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen**

Sonnemannstraße 5
60314 Frankfurt am Main
Telefon: 0 69/94 33 94-15
Fax: 0 69/94 33 94-2
www.bagwfbm.de/topic/7

■ **Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.**

Brehmstraße 5–7
40239 Düsseldorf
Telefon: 02 11/6 40 04-0
Fax: 02 11/6 40 04-20
E-Mail: info@bvkm.de
www.bvkm.de

Broschüre des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V.
Merkblatt: Das Persönliche Budget – Leistungen und Hilfe selbst einkaufen!
www.bvkm.de/0-10/recht,rechtsratgeber,index.html

■ **ASL – Arbeitsgemeinschaft für selbstbestimmtes Leben schwerstbehinderter Menschen e.V.**

Trendelenburgstr. 12
14057 Berlin
Telefon: 0 30/61 40 14 00
Fax: 0 30/61 65 89 51
E-Mail: asl-berlin@t-online.de
www.asl-berlin.de

■ **Zentrum Selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen (ZsL) e.V.**

Rheinstraße 43–45
55116 Mainz
Telefon: 06131/ 146 74-415
Fax: 0 61 31/ 146 74-440
E-Mail: info@zsl-mainz.de
www.zsl-mz.de

Beratungsstellen in Nordrhein-Westfalen

■ **Landschaftsverband Rheinland**

Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
Telefon: 0221/809-6421
Fax: 0221/8284-6152
E-Mail: gabriele.lapp@lvr.de
www.lvr.de

■ **Landschaftsverband Westfalen-Lippe**

Behindertenhilfe Westfalen
Piusallee 8, 48147 Münster
Telefon: 02 51/5 91 36 86
Fax: 02 51/5 91 67 25
E-Mail: peter.winter@lwl.org
www.lwl.org

■ **Café 3b**

Feilenstraße 3, 33602 Bielefeld
Telefon: 05 21/6 02 02
Fax: 05 21/7 70 94 09
E-Mail: cafe3b@t-online.de
www.cafe3b.de

■ **Die Kette e.V.**

Paffrather Straße 70, 51465 Bergisch Gladbach
Telefon: 0 22 02/25 61-262
Fax: 0 22 02/25 61-260
E-Mail: peb@die-kette.de
www.die-kette.de

■ **Persönliches Budget Dortmund**

c/o AWO Stadtzentrum
Klosterstraße 8–10, 44135 Dortmund
Telefon: 0231/99340
Fax: 0231/9934130
E-Mail: info@awo-dortmund.de
www.awo-dortmund.de

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen

Abtstraße 21, 50354 Hürth
Telefon: 0 22 33/9 32 45-0
Fax: 0 22 33/9 32 45-10
E-Mail: info@lebenshilfe-nrw.de
www.lebenshilfe-nrw.de

■ **Zentrum für selbstbestimmtes Leben**

An der Bottmühle 2 + 15, 50678 Köln
Telefon: 02 21/32 22 90
Fax: 02 21/32 14 69
E-Mail: info@zsl-koeln.de
www.zsl-koeln.de

■ **Sozialwerk St. Georg Westfalen-Nord gGmbH**

Nordkirchener Straße 2, 59387 Ascheberg
Telefon: 0 25 93/95 63-0
Fax: 0 25 93/95 63-11
E-Mail: info@w-nord.sozialwerk-st-georg.de
www.sozialwerk-st-georg.de
www.mein-budget.info
0800/7694 259 375 kostenfreie Servicenummer

■ **Sozialwerk St. Georg Westfalen Süd gGmbH**

Breite Wiese 36, 57392 Schmallenberg
Telefon: 0 29 72/97 73-100
Fax: 02972/9773-111
E-Mail: info@w-sued.sozialwerk-st-georg.de
www.sozialwerk-st-georg.de
www.mein-budget.info

■ **Sozialwerk St. Georg Ruhrgebiet gGmbH**

Uechtingstraße 81
45881 Gelsenkirchen
Telefon: 02 09/70 04-800
Fax: 02 09/70 04-810
E-Mail: info@st-georg-ruhrgebiet.de
www.sozialwerk-st-georg.de
www.mein-budget.info

Internetseiten zum Persönlichen Budget

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
www.budget.bmas.de
- Paritätisches Kompetenzzentrum Persönliches Budget
www.budget.paritaet.org
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
www.bar-frankfurt.de
- Deutsche Rentenversicherung
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
- Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.
www.isl-ev.de
- Bundesverband der Diakonie
www.diakonie.de
- Bundesweite Assistenzbörse
www.assistenzboerse.de

Reha-Servicestellen in Nordrhein-Westfalen

In den Reha-Servicestellen wird über die Zielsetzung, Zweckmäßigkeit und Erfolgsaussicht möglicher Leistungen zur Teilhabe beraten. Sie können bei unterschiedlichen Trägern angesiedelt sein, zum Beispiel bei gesetzlichen Krankenkassen, beim gesetzlichen Rentenversicherungsträger, dem gesetzlichen Unfallversicherungsträger, den Agenturen für Arbeit, dem Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge oder dem öffentlichen Jugend- oder Sozialhilfeträger.

Die Servicestellen haben unter anderem die Aufgabe, die Arbeit der verschiedenen Institutionen zu koordinieren. Dort wird darüber hinaus der individuelle Hilfebedarf ermittelt und geklärt, welcher Rehabilitationsträger für die Leistungen zuständig ist. Außerdem helfen die Mitarbeiter der gemeinsamen Servicestelle bei der Antragstellung und Weiterleitung von Anträgen an den zuständigen Rehabilitationsträger und stehen dem Betroffenen bis zur Leistungserbringung unterstützend zur Seite.

A

Benediktiner Straße 39, 52066 Aachen
Monheimsallee 22/24, 52062 Aachen
Ursulinenstraße 7, 52062 Aachen
Bahnhofstraße 4–6, 59227 Ahlen

B

Hoffmannstraße 12, 32105 Bad Salzuflen
Einsteinstraße 2–4, 59269 Beckum
Knappschaftsallee 1, 50126 Bergheim
Bensberger Straße 55, 51465 Bergisch-Gladbach
Bensberger Straße 76, 51465 Bergisch Gladbach
Bensberger Straße 169, 51465 Bergisch Gladbach
Refrather Weg 30, 51465 Bergisch-Gladbach
Bahnhofstraße 28, 33602 Bielefeld
Niederwall 23 (Neues Rathaus), 33602 Bielefeld
Oelmühlenstraße 57–59, 33604 Bielefeld

Pieperstraße 14/28, 44789 Bochum
Uhlandstraße 30–34, 44791 Bochum
Rabinstraße 6 (Service-Zentrum), 53111 Bonn
Burloer Straße 93, 46325 Borken
Hochstraße 24, 46236 Bottrop

C

Jakobiring 9, 48653 Coesfeld

D

Lessingstraße 14, 46539 Dinslaken
Hansastraße 95, 44137 Dortmund
Königswall 25–27, 44137 Dortmund
Schifferstr. 166, 47059 Duisburg
Hohe Straße 32, 47051 Duisburg
Wintgensstraße 27, 47058 Duisburg
Goethestraße 4, 52349 Düren
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf

E

Lindenallee 6-8, 45127 Essen
Kölner Straße 123, 53879 Euskirchen

G

Rolandstraße 14, 45881 Gelsenkirchen
Schillerstraße 2 a, 45894 Gelsenkirchen-Buer
Singerbrinkstraße 41, 51643 Gummersbach
Barkeystraße 19, 33330 Gütersloh
Carl-Miele-Straße 29, 33332 Gütersloh
Carl-Miele-Straße 214, 33335 Gütersloh
Wiedenbrücker Straße 41, 33332 Gütersloh

H

Am Widey 1–4, 58095 Hagen
Sedanstraße 4, 59065 Hamm
Valkenburger Straße 45 (Kreisgebäude), 52525 Heinsberg
Kurfürstenstraße 3–7, 32052 Herford
Roonstraße 14, 37671 Höxter

I

Weberstraße 74–104, 49477 Ibbenbüren

K

Moerser Straße 221, 47475 Kamp-Lintfort

Von-Loe-Straße 24–26, 47906 Kempen

Bensdorpstraße 12, 47533 Kleve

Grenzstraße 140, 47799 Krefeld

Lungengasse 35, 50676 Köln

Richmodstraße 8 (Neumarkt Galerie), 50667 Köln

L

Walterstraße 8, 32657 Lemgo

Heinrich-von-Stephan-Straße 24, 51373 Leverkusen

Ostwall 24, 59555 Lippstadt

Knapper Straße 59, 58507 Lüdenscheid

Arndtstraße 4, 44534 Lünen

M

Victoriastraße 61, 45772 Marl-Hüls

Winziger Platz 7, 59872 Meschede

Schwarzbachstr. 12, 40822 Mettmann

Lindenstraße 33, 32423 Minden

Knappschaftsstraße 1, 47441 Moers

Lürriper Straße 52, 41065 Mönchengladbach

Gartenstraße 194, 48147 Münster

Königstraße 18–20, 48143 Münster

N

Oberstraße 33, 41460 Neuss

O

Freiherr-vom-Stein-Straße 10, 46045 Oberhausen

Winterberg 19, 57462 Olpe

P

Bahnhofstraße 50, 33102 Paderborn
Friedrichstraße 17–19, 33102 Paderborn
Klingenderstraße 24–26, 33100 Paderborn

R

Kurt-Schuhmacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
Westerholter Weg 82, 45657 Recklinghausen
Alleestraße 70, 42853 Remscheid

S

Frankfurter Straße 2, 57074 Siegen
Herrengarten 1, 57072 Siegen
Marktstraße 2, 59494 Soest
Kamper Straße 35, 42699 Solingen
Alexander-Königstraße 17, 48565 Steinfurt
Kurfürstenstraße 29, 58332 Schwelm

U

Märkische Straße 2, 59423 Unna

W

Wupperstraße 14 (Service-Zentrum), 42103 Wuppertal

Die Kontaktdaten der Servicestellen finden Sie im Internet unter:
www.reha-servicestellen.de

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax: 0211 855-3211
www.mais.nrw.de
info@mais.nrw.de

Titelfoto:

Marco Antonio Fdez. ©www.fotolia.de

Textbearbeitung:

Christel Schwiederski, Bonn

Gestaltung:

Fortmann.Rohleder Grafik.Design,
Dortmund

Druck:

KS-Service GmbH, Düsseldorf


Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fax: 0211 855-3211
info@mais.nrw.de

www.mais.nrw.de